



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. Juli 1999 (03.08)
(OR. f)

10142/99

LIMITE

PUBLIC 7

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JUNI 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juni 1999 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Juni 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JUNI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2192. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 21. Juni 1999 Agenda 2000 a) Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds b) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Ent- wicklung c) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Europäischen Sozialfonds d) Verordnung des Rates über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei e) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds	6959/2/99 REV 2 + COR 1 (d) + COR 2 (f,d,i,nl,es) + COR 3 (fi) + COR 4 + COR 5 + COR 6 (f,i,nl,en,es,p,s)	157/99, 158/99, 159/99, 160/99, 161/99, 162/99, 163/99, 164/99, 165/99, 166/99, 167/99, 168/99, 169/99, 170/99, 171/99, 172/99, 173/99, 174/99, 175/99, 176/99, 177/99, 178/99, 179/99, 180/99, 181/99, 182/99, 183/99, 184/99	
	PE-CONS 3614/99	185/99, 186/99	
	PE-CONS 3616/99		
	6947/1/99 REV 1	187/99, 188/99, 189/99	
	6958/2/99 REV 2	190/99, 191/99, 192/99, 193/99	

JUNI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
f) Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds	6961/2/99 REV 2	194/99	
g) Verordnung des Rates zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89	6924/1/99 REV 1		
h) Verordnung des Rates über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt	6922/1/99 REV 1 + COR 1	195/99, 196/99, 197/99	
i) Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums	6923/1/99 REV 1 +COR 1 (f,dk)	198/99, 199/99, 200/99, 201/99	
2193. Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 21. Juni 1999			
Verordnung des Rates mit Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der von der ICCAT angenommenen Maßnahmen	6268/99 + COR 1 (fi)		

JUNI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) - Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA)	PE-CONS 3617/99 PE-CONS 3618/99		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	9036/99		
Richtlinie des Rates zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten	8640/99 + REV 1 (dk,s)	202/99, 203/99, 204/99, 205/99	
2194. Tagung des Rates (Umwelt) am 24. Juni 1999			
Verordnung des Rates zur Ausstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen	8915/99	206/99	

JUNI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	8572/99 +COR 1 (dk,nl) + REV 1 (fi,s) + REV 2 (s)	207/99	Dagegen: I
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/94 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun (<i>Thunnus thynnus</i>) in der Gemeinschaft	8482/99		
Verordnung des Rates mit Übergangsmaßnahmen für das Management bestimmter Mittelmeerbischereien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94	8323/99		
Verordnungen des Rates			
a) zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	9330/99		
b) zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	9331/99		

JUNI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
c) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und zur Festsetzung der in den Wirtschaftsjahren 2000/2001 und 2001/2002 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor	9338/99		
d) Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1999/2000	9306/99		
e) Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999	9307/99		
f) Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	9303/99		
2195. Tagung des Rates (Audiovisuelle Medien/Kultur) am 28. Juni 1999			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	9257/99		
Richtlinie des Rates zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge	8641/99 + COR 1 (s) + REV 1 (i,en,gr,es,p,fi) + REV 1 COR 1 (en) + REV 1 COR 2 (en)	208/99, 209/99, 210/99, 211/99, 212/99, 213/99, 214/99	

ERKLÄRUNG 146/99

Der Rat bedauert, daß die Entscheidung des Europäischen Parlaments betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates nicht voll und ganz im Einklang mit den Schlußfolgerungen der vorangegangenen informellen Kontakte steht, die das Parlament mit dem Vorsitz des Rates und der Kommission hatte.

Um jedoch eine Kompromißlösung für die Agenda 2000 insgesamt zu erreichen, stimmt der Rat den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zu.

Der Rat wird in Zukunft sicherstellen, daß seine Vorrechte im Rahmen der im Vertrag von Amsterdam festgelegten Verfahren in vollem Umfang gewahrt werden.

ERKLÄRUNG 147/99

Was die Finanzierungsvorschläge für die Vorhaben anbelangt, so bestätigt die Kommission, daß sie spezifischen Vorhaben, denen der Europäische Rat besondere Bedeutung beigemessen hat, unter Berücksichtigung des Stands des jeweiligen Vorhabens, weiterhin gebührendes Gewicht beilegen wird.

ERKLÄRUNG 148/99

Der Rat und die Kommission bestätigen, daß die Überprüfung, auf die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr 2236/95 in ihrer geänderten Fassung Bezug genommen wird, von dem in Artikel 17 dieser Verordnung genannten Ausschuß durchgeführt wird.

ERKLÄRUNG 149/99

Erklärung des Rates zu den wesentlichen Elementen der neuen Wettbewerbspolitik in bezug auf vertikale Beschränkungen

1. Mit den Verordnungen zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG und der Verordnung Nr. 17/62/EWG, die der Rat heute angenommen hat, wurde die Kommission ermächtigt, eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen zu erlassen. Der Rat ist sich mit der Kommission darin einig, daß sich die neue Verordnung auf die grundlegenden Ziele des Wettbewerbsschutzes und der Marktintegration und insbesondere auf folgende Elemente stützen sollte:
 - eine allgemeine Gruppenfreistellung, die alle Arten von vertikalen Vereinbarungen abdecken könnte;
 - ein stärker wirtschaftlich ausgerichteter Ansatz für die Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen vertikaler Beschränkungen;
 - eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Wettbewerbsbehörden und die betroffenen Unternehmen;
 - ausreichende Rechtssicherheit für Unternehmen;
 - stärkere Dezentralisierung der Kontrolle.

Der Rat fordert die Kommission auf, den Entwurf der neuen Gruppenfreistellungsverordnung im Einklang mit den oben aufgeführten Grundsätzen rechtzeitig auszuarbeiten, daß die neue Gruppenfreistellung für vertikale Beschränkungen möglichst am 1. Januar 2000 in Kraft treten kann.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Sonderbestimmungen über den Vertrieb von Kraftfahrzeugen bis 2002 in Kraft bleiben werden. Die Entscheidung über die Freistellungsregelung für den Kraftfahrzeugvertrieb nach 2002 wird nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der betroffenen Parteien getroffen. Der Rat ersucht die Kommission, den Beratenden Ausschuß einzuberufen, sobald sie ihren Bericht über die Gruppenfreistellung für den Kraftfahrzeugvertrieb, der für das Jahr 2000 vorgesehen ist, erstellt hat. Der Rat fordert die Kommission auf, rechtzeitig, spätestens aber Anfang 2001, ihre Vorschläge vorzulegen und die Konsultationen für die nachfolgende Regelung dieses Sektors zu beginnen.

2. Der Rat ist sich mit der Kommission darin einig, daß in der künftigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Festlegung des Umfangs der Gruppenfreistellung auf wirtschaftliche Kriterien gestützt werden sollte. Der Rat befürwortet eine einzige Marktanteilsschwelle, bei deren Überschreiten die allgemeine Gruppenfreistellung nicht zur Anwendung gelangt. Der Rat betrachtet eine Marktanteilsschwelle von 30 % als geeignete Basis für die Konsultationen.

Um die Unternehmen bei der Bewertung ihrer vertikalen Vereinbarungen zu unterstützen und dadurch die Anwendung der Wettbewerbsregeln effizienter zu gestalten, fordert der Rat die Kommission auf, Leitlinien aufzustellen, in denen die allgemeinen Kriterien genannt werden, die die Kommission bei der Prüfung von nicht unter die Gruppenfreistellung fallenden Einzelfällen anwenden wird, sowie die allgemeinen Kriterien für den Entzug des Vorteils der Gruppenfreistellung in Einzelfällen, in denen die Auswirkungen einer Vereinbarung mit den Bedingungen von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags nicht vereinbar sind, und außerdem die Bedingungen für Regelungen zur Nichtanwendung der Gruppenfreistellung auf einen bestimmten Markt. Dies würde die Anreize zur Meldung vertikaler Vereinbarungen verringern.

3. Der Rat fordert die Kommission auf, eine mindestens Mindestpreise, Festpreise und bestimmte Arten von Gebietsschutz umfassende Liste von strikten, wettbewerbsschädlichen vertikalen Beschränkungen aufzustellen, die unabhängig vom Marktanteil des betreffenden Unternehmens von der künftigen Gruppenfreistellung ausgeschlossen werden sollten (Kernliste).

Der Rat ersucht die Kommission, in Betracht zu ziehen, daß Gebietsschutzklauseln für Aktivverkäufe, die in die Kernliste aufgenommen werden, nicht die Zuteilung von Gebieten an Vertriebshändler einschließlich Franchisenehmer verhindern sollten, wenn sich solche Vereinbarungen aufgrund sehr kleiner Marktanteile weder auf den Wettbewerb noch auf die Marktintegration nachteilig auswirken. Zu diesem Zweck empfiehlt der Rat der Kommission, im Rahmen der Reform ihrer Wettbewerbspolitik in bezug auf vertikale Vereinbarungen die "De-minimis"-Bekanntmachung zu überprüfen.

4. Der Rat ist wie die Kommission der Auffassung, daß Wettbewerbsverbote nicht unter die Gruppenfreistellung fallen sollten, wenn keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Der Rat ist der Ansicht, daß als Grundlage für Konsultationen im allgemeinen eine Dauer von fünf Jahren für die Freistellung vorgesehen werden sollte. Ausnahmen können in geeigneten Fällen in der Gruppenfreistellungsverordnung oder in den Leitlinien vorgesehen werden.

Der Rat fordert die Kommission auf, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Flexibilität der neuen Regelung für den Selektivvertrieb und dem Ziel des Wettbewerbsschutzes zu sorgen.

ERKLÄRUNG 150/99

Erklärung der Kommission zu den wesentlichen Elementen ihrer neuen Wettbewerbspolitik auf dem Gebiet der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen

1. Die Kommission hat die Erklärung zu den wesentlichen Elementen der neuen Wettbewerbspolitik in bezug auf vertikale Beschränkungen, die der Rat heute im Zusammenhang mit dem Erlaß der Verordnungen zur Änderung der Verordnungen Nr. 19/65 und Nr. 17/62 des Rates verabschiedet hat, zur Kenntnis genommen.
2. Die Kommission erklärt ihre Bereitschaft, die diesbezüglichen Stellungnahmen des Rates unbeschadet der Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren, die im Hinblick auf den Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung eingeleitet werden, in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen.
3. Die Kommission erklärt ausdrücklich ihre Absicht, bei der Einleitung des obengenannten Konsultationsverfahrens folgende Leitlinien zu beachten:
 - die Marktanteilsschwelle wird auf 30 % festgesetzt;
 - es wird eine Liste „schwarzer Klauseln“ erstellt, die ungeachtet des Marktanteils des betreffenden Unternehmens von der Gruppenfreistellung ausgenommen sind; und
 - Wettbewerbsverbote sollten - unter Vorbehalt von möglichen Ausnahmen - unter die Gruppenfreistellungsregelung fallen, wenn ihre Dauer 5 Jahre nicht überschreitet.

4. In bezug auf ihre Vorschläge für die weitere Behandlung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen nimmt die Kommission die Erklärung des Rates zur Kenntnis, und sie wird, wie in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 vorgesehen, den in der Erklärung genannten Bericht erstellen und die darin genannten Konsultationsverfahren einleiten.
5. Die Kommission nimmt die Empfehlung des Rates zur Überprüfung der "*De Minimis*"-Bekanntmachung zur Kenntnis.

ERKLÄRUNG 151/99

zu Artikel 14 Absatz 2 erster Gedankenstrich

"Die Kommission und der Rat bestätigen, daß mit der vorgenommenen redaktionellen Änderung der materiellrechtliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht geändert wird und daß mit dieser Änderung insbesondere Metamizol und die übrigen Pyrazolinon-Derivate erfaßt werden."

ERKLÄRUNG 152/99

zu den Artikeln 7 und 14

"Die Kommission ist sich der Notwendigkeit bewußt, die materiellen Änderungen, hinsichtlich deren der AStV (1. Teil) bei seiner Aussprache über die Nichtverfügbarkeit bestimmter für die Eiltherapie erforderlicher Arzneimittel zu keinem Ergebnis gelangte und die nicht in den zur Prüfung vorliegenden Textentwurf aufgenommen worden sind, vordringlich zu behandeln. Sie legt deshalb möglichst bald einen auf Artikel 152 Absatz 4 des Vertrags gestützten Vorschlag vor, der auf folgendes abstellt:

- technische und finanzielle Unterstützung für die Festlegung von Rückstandshöchstmengen für Arzneimittel, für die es nur eine geringe Marktnachfrage gibt;
- Zulassung der Verabreichung von nicht in den Anhängen I, II oder III der Verordnung 2377/90 enthaltenen Stoffen an Equiden, geknüpft an bestimmte Voraussetzungen in bezug auf die Kontrolle und die Rücknahmefrist;
- Zulassung der Verabreichung von diesbezüglich nicht in den Anhängen I, II oder III der Verordnung 2377/90 enthaltenen Stoffen an Tiere der weniger wichtigen Arten, geknüpft an bestimmte Kontrollvoraussetzungen und an die Bedingung, daß dies keinerlei Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat.

Im Rahmen dieses Vorschlag wird die Kommission für die Festlegung von Regeln im Hinblick auf eine angemessene Kontrolle der Verwendung der unter die obengenannten Ausnahmeregelungen fallenden Arzneimittel sorgen."

ERKLÄRUNG 153/99

zur gesamten Richtlinie:

Die Kommission weist den Rat auf folgendes hin:

- Die Definition des Begriffs "Telekommunikationsdienstleistungen" ist bis zu einem gewissen Grad unscharf, da der Begriff "globales Informationsnetz" nicht präzise ist und deshalb nicht Teil einer rechtlichen Begriffsbestimmung sein sollte. Wenn sich dieser Begriff auf das Internet bezieht, ist seine Hinzufügung überflüssig, da die derzeitige Begriffsbestimmung Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet-Zugang bereits voll abdeckt;
- sie bedauert, daß der Rat durch ständige Änderungen des Artikels 9 hinsichtlich der Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen immer mehr von dem Grundprinzip der künftigen gemeinsamen MWSt-Regelung (Besteuerung an der Quelle) abgeht.

ERKLÄRUNG 154/99

zu Artikel 1 Nummer 1:

Der Rat und die Kommission erklären, daß entsprechend dem heutigen Stand der Technik Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der Definition beispielsweise folgende Vorgänge einschließen:

- pauschale Anschlußgebühren, Abonnementgebühren und Gebühren für den Transfer für eine das Senden oder Empfangen von Telekommunikation ermöglichende Vorrichtung,
- die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsnetzen,
- das Recht auf Nutzung eines Netzes gesonderter Leitungen,
- Pauschalpreis für ein Internet-Zugangsabonnement (Anschluß und Austausch von Mitteilungen).

ERKLÄRUNG 155/99

zu Artikel 1 Nummern 1 und 2:

Der Rat ersucht die Kommission, unverzüglich einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der der Regelung für Telekommunikationsdienstleistungen entsprechende Bestimmungen über Dienstleistungen auf dem Gebiet der Rundfunk- und Fernsehübertragung vorsieht, die im Abonnement oder auf Einzelabruf erbracht werden.

ERKLÄRUNG 156/99

Einseitige Erklärung der spanischen Delegation:

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, daß die Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der die "Richtlinie 99/ /EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem" angenommen wird, in dem Sinne auszulegen ist, daß der Rat die Kommission ersucht, im Rahmen der Regelung des für Telekommunikationsdienstleistungen geltenden Mehrwertsteuersystems einen Richtlinienvorschlag zu dem auf Rundfunk- und Fernsehübertragungen anwendbaren Mehrwertsteuersystem vorzulegen, was nicht bedeuten würde, daß damit dem konkreten Inhalt des genannten Vorschlags oder den Standpunkten vorgegriffen wird, die die einzelnen Länder zu dem Vorschlag einnehmen werden."

ERKLÄRUNG 157/99

zu Erwägungsgrund 16

"Der Rat stellt fest, daß ein allgemeines Einvernehmen darüber besteht, daß zwischen den unter das Ziel 1 fallenden Gebieten und den unter Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags fallenden Gebieten eine angemessene Übereinstimmung erreicht werden muß."

ERKLÄRUNG 158/99

zu Artikel 4 Absätze 5 und 6

"Die Kommission erklärt, daß in einer Region der Ebene NUTS III, die entweder den Industriekriterien gemäß Absatz 5 oder den Kriterien für ländliche Gebiete gemäß Absatz 6 entspricht, ein Gebiet vorgeschlagen werden kann, das den Kriterien des Absatzes 6 (ländliche Gebiete) oder aber den Kriterien des Absatzes 5 (Industriegebiete) entspricht."

ERKLÄRUNG 159/99

zu Artikel 7 Absatz 3 - Erklärung der Kommission

"1. METHODE ZUR AUFTEILUNG DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN FÜR ZIEL 1 AUF DIE EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN

1.1. Im Rahmen von Ziel 1 förderfähige Regionen

Die Pro-Kopf-Beihilfe wird nach folgender Methode berechnet und auf die Bevölkerung der förderfähigen Regionen des Mitgliedstaates angewendet

Regionaler Wohlstand

Die Differenz zwischen der Höhe des Pro-Kopf-BIP der förderfähigen Regionen und dem Gemeinschaftsdurchschnitt wird wie folgt angepaßt:

- plus 5 % für die Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unter 64 % des Durchschnitts von EUR15 liegt;
- minus 5 % für die Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 67 % des Durchschnitts von EUR15 liegt;
- keine Änderung für die Regionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 64 % und 67 % des Durchschnitts von EUR15 liegt.

Nationaler Wohlstand

Prozentsätze, die auf die Differenz beim nationalen Wohlstandsniveau angewendet werden:

- Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP, das unter 75 % des Durchschnitts von EUR15 liegt: 5 %;
- Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des Durchschnitts von EUR15: 4 %;
- Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP, das über von 90 % des Durchschnitts von EUR15 liegt: 3 %.

Arbeitslosenquote

100 Euro im Jahr pro Arbeitslosen in den Regionen, deren Arbeitslosenquote über dem Durchschnitt der nach Ziel 1 förderfähigen Gebiete liegt; dieser Betrag wird auf die Zahl der Arbeitslosen angewendet, die über dem Durchschnitt liegt.

Berichtigungskoeffizient

0,860909

Die nachstehend beschriebene Methode wird auf die neue NUTS-II-Region in Irland (Borders - Midlands - West) angewendet.

1.2. Regionen im Phasing-out des Ziels 1

Die Methode, die in der dem AStV im November 1998 unterbreiteten technischen Note über die Anwendungsmodalitäten des Artikels 7 beschrieben wird, wurde in drei Punkten geändert:

Berücksichtigung des Beihilfeniveaus des Jahres 1999

In keiner Region im Phasing-out des Ziels 1 darf der Beihilfesatz im Jahr 2000 über 75 % des im Jahr 1999 erreichten Beihilfeniveaus liegen.

Degressivität

Der Beihilfesatz wird ab 2001 gegenüber dem Jahr 2000 verringert, um im Jahr 2004 ein Niveau zu erreichen, das der Höhe der Beihilfe für die nach Ziel 2 förderfähigen Gebiete entspricht.

Berichtigungskoeffizient

Die Mittel für die betreffenden Regionen werden gekürzt, indem die Beträge, die sich aus der Anwendung der obengenannten Methode ergeben, mit dem Koeffizienten 0,97795 multipliziert werden.

Nach den oben beschriebenen Modalitäten können die den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Übergangsunterstützung für die Regionen im Phasing-out des Ziels 1 zugewiesenen Mittel berechnet werden. Sie schränken nicht die Flexibilität ein, die die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung im Benehmen mit der Kommission haben, sofern die vom Europäischen Rat für die Strukturfonds festgelegte Finanzielle Vorausschau eingehalten wird.

1.3. Beschlüsse des Europäischen Rates von Berlin

Zu den Beträgen, die nach der oben beschriebenen Methode berechnet werden, sind 2,801 Mrd. Euro gemäß Nummer 44 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin hinzuzufügen, wenn diese Ziele 1 betreffen (einschließlich des besonderen Hilfsprogramms für diejenigen NUTS-II-Regionen in Schweden, die die Kriterien von Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands erfüllen, jedoch nicht unter Ziel 6 fallen, sowie des PEACE-Programms).

Die Gesamtmittelausstattung für Ziel 1 beträgt somit 135,9 Mrd. Euro.

2. METHODE FÜR ZIEL 2

Verteilung auf die Mitgliedstaaten ausschließlich auf der Grundlage der Bevölkerung der nach Ziel 2 förderfähigen Gebiete.

Durch die Änderungen der Modalitäten für die Anwendung des Sicherheitsnetzes durch den Europäischen Rat in Berlin sind die für Ziel 2 vorgesehenen Mittel um 160 Mio. Euro aufzustocken.

Die Gesamtmittelausstattung für Ziel 2 beträgt 22,5 Mrd. Euro.

3. METHODE ZUR VERTEILUNG DER ZIEL-3-MITTEL

Von den Ziel 3 zugewiesenen 24,050 Mrd. Euro werden 23,400 Mrd. Euro nach der Methode verteilt, die in der dem AStV im November 1998 unterbreiteten technischen Note über die Anwendungsmodalitäten des Artikels 7 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds beschrieben wird.

Kriterien und Gewichtung

Arbeitslosigkeit	35
- Langzeit	15
- Jugend	20
Beschäftigung	25
Gender Gap	15
Qualifikationsniveau	15
Armut	10
Gesamt	100

0,650 Mrd. Euro werden auf der Grundlage der Nummer 44 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin verteilt."

ERKLÄRUNG 160/99

zu Artikel 9 Buchstabe n und Artikel 34 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß es Sache jedes einzelnen Mitgliedstaates ist, gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 im Rahmen seines eigenen institutionellen Systems die Einzelheiten seiner Beziehungen zur Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 9 Buchstabe n, einschließlich der Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen, sowie deren Beziehungen zur Kommission, einschließlich der Übermittlung des jährlichen Durchführungsberichts gemäß Artikel 37, festzulegen."

ERKLÄRUNG 161/99

zu Artikel 11 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß - bevor sie ein gemeinschaftliches Förderkonzept oder einheitliche Programmplanungsdokumente genehmigt - die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat die Höhe der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 genannten Ausgaben festlegen. Sie vereinbaren erforderlichenfalls die methodologischen Kriterien, die eine Einschätzung der Höhe der Ausgaben ermöglichen, die Gegenstand der Überprüfung der Zusätzlichkeit sind.

Die Höhe der betreffenden Ausgaben wird in absoluten Zahlen vereinbart. In gebührend begründeten Fällen kann der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten, wie der Entwicklung der öffentlichen Strukturausgaben im Rahmen der öffentlichen Ausgaben, Rechnung getragen werden.

Generell wird die Höhe der Ausgaben, die mindestens der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in realen Werten des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes entspricht, unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen festgelegt."

ERKLÄRUNG 162/99

zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c

"Die Kommission erklärt, daß es sich bei der Möglichkeit, im Fall von ESF-Interventionen im Rahmen der Ziele 2 oder 3 - unter Einhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 29 - höhere Beteiligungsätze in den unter das Ziel 2 fallenden Gebieten vorzusehen, um eine den zuständigen Behörden zum Zwecke der Ausarbeitung der Pläne eingeräumte Befugnis handelt."

ERKLÄRUNG 163/99

zu Artikel 18 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß die Mitgliedstaaten operationelle Programme vorlegen können, die eine der von demselben Ziel betroffenen Regionen oder diese Regionen insgesamt abdecken."

ERKLÄRUNG 164/99

zu Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a

"Die Kommission erklärt, daß der verfügende Teil der Verordnung die Annahme zuläßt, daß die Interventionen eine vernünftige Zahl von Schwerpunkten und von Maßnahmen umfassen werden, die sich selbstverständlich aus den Vorschlägen und Vereinbarungen des Mitgliedstaates im Rahmen des in den Artikeln 13 bis 19 beschriebenen Programmplanungsprozesses ergibt."

ERKLÄRUNG 165/99

zu Artikel 20

"Die Kommission wird die Koordinierung und Übereinstimmung zwischen den durch die Heranführungs- und andere Hilfen für Drittländer im Rahmen der Programme PHARE, TACIS und MEDA finanzierten Maßnahmen einerseits und den durch die Strukturfonds durchgeführten Maßnahmen einschließlich derer im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperation (INTERREG), andererseits, tatkräftig unterstützen."

In diesem Zusammenhang wird zudem die Nutzensteigerung, die den Drittländern durch die innerhalb der EU getätigten Ausgaben im Rahmen solcher Initiativen zugute kommt, berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 166/99

zu Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a

"Der Rat und die Kommission erklären, daß im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin (Nummer 41) mindestens 4,876 Mrd. Euro der Gemeinschaftsinitiative INTERREG zugewiesen werden."

ERKLÄRUNG 167/99

zu Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b

"Die Kommission erklärt, daß bei der Ausarbeitung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative URBAN auch den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittelgroßer Städte mit beträchtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 168/99

zu Artikel 21

"Die Kommission erklärt, daß außer den Aktionen von Gemeinschaftsinteresse, die durch die vier Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER, EQUAL und URBAN unterstützt werden, gemäß den drei vorrangigen Zielen im Rahmen der operationellen Programme oder der einheitlichen Programmplanungsdokumente auch die Maßnahmen gefördert werden können, die derzeit im Rahmen anderer unter den Planungszeitraum 1994-1999 fallender Gemeinschaftsinitiativen förderfähig sind.

Dies gilt insbesondere für die derzeitigen Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiativen RECHAR, REGIS, RETEX, KONVER und RESIDER, die in den unter die Ziele 1 und 2 fallenden Gebieten mitfinanziert werden sollen."

ERKLÄRUNG 169/99

zu Artikel 28 Absatz 3

"Die Kommission erklärt, daß die Formen von Beihilfen, die keine nichtrückzahlbaren Direktbeihilfen im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 sind, auf eine Kofinanzierung des öffentlichen Beitrags zu diesen Beihilfeformen durch die Strukturfonds abzielen, wie dies zur Zeit den im Rahmen SEM 2000 erstellten Arbeitsblättern zur Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Strukturfonds entspricht. Nur der Mitgliedstaat und seine privaten oder öffentlichen Partner sind Teilnehmer/Aktionäre bei diesen Beihilfeformen, nicht aber die Kommission."

ERKLÄRUNG 170/99

zu Artikel 30

"Die Kommission bestätigt, daß sie nach Verabschiedung der vorliegenden Verordnung und noch vor Mitte 1999 eine Bewertung der praktischen Anwendung der von ihr am 23. April 1997 im Rahmen von SEM 2000 erstellten Arbeitsblätter zu den förderfähigen Ausgaben unter den Strukturfonds durchführen wird. Die Arbeitsblätter, deren Verlängerung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 3 während des neuen Programmierungszeitraums zu vereinbaren ist, werden gemäß dem in Artikel 53 vorgesehenen Verfahren die Form einer Verordnung der Kommission annehmen. Die Kommission stellt die notwendige Kontinuität der Förderfähigkeitsregeln für den am 1. Januar 2000 beginnenden neuen Programmierungszeitraum sicher."

ERKLÄRUNG 171/99

zu Artikel 31 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß die in Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Frist für die automatische Freigabe im Falle einer aufgrund der verspäteten Annahme der Verordnung eingetretenen Verzögerung um diejenige Anzahl der seit dem 1. Januar 2000 verstrichenen Monate verlängert wird, die - gemäß der Verordnung - für die Annahme der einzelnen Verzeichnisse der für die Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in Betracht kommenden Gebiete, für die Unterbreitung der Pläne seitens der Mitgliedstaaten sowie für die Billigung der Interventionen durch die Kommission erforderlich ist.

Die Kommission erklärt, daß diese Frist für den Teil der Mittelbindung ausgesetzt wird, der den Maßnahmen entspricht, die zum geplanten Freigabetermin Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Kommission hierüber im voraus mittels Belegen unterrichtet worden ist.

Auf jeden Fall wird die Kommission den Mitgliedstaat und die Zahlstelle jedesmal rechtzeitig unterrichten, wenn Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 zur Anwendung kommen könnte."

ERKLÄRUNG 172/99

zu Artikel 31 Absatz 2 und zu Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Anwendung von Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung beabsichtigt, eine Wiederverwendung von Mittelbindungen, die einer Freigabe gemäß Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 entspricht, im Falle eines offensichtlichen und ausschließlich von der Kommission zu vertretenden Irrtums, auch technischer Art, oder im Falle höherer Gewalt im Sinne einer schweren Naturkatastrophe mit ernstlichen Auswirkungen auf die Durchführung der durch die Strukturfonds unterstützten Interventionen vorzunehmen."

ERKLÄRUNG 173/99

zu Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe f

"Der Rat und die Kommission gehen davon aus, daß sich der Verweis auf ein Gerichtsverfahren in Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 3 auch auf das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EGV bezieht."

ERKLÄRUNG 174/99

zu Artikel 31 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans jedes Jahr der Haushaltsbehörde die Einsetzung von Mittelbindungen, die sich aus der Anwendung der Finanziellen Vorausschau im Anhang zu der Interinstitutionellen Vereinbarung ergeben, vorschlagen wird."

ERKLÄRUNG 175/99

zu Artikel 32 Absatz 3

"Die Kommission erklärt, daß die Berechnung der Zahlungen auf Maßnahmenebene nicht das Recht des Mitgliedstaats/Begleitausschusses berührt, Maßnahmen in der Ergänzung zur Programmplanung zu ändern und die Kommission davon zu unterrichten."

ERKLÄRUNG 176/99

zu Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben a, b und c

"Die Kommission erklärt, daß die Übermittlung der Ergänzung zur Programmplanung im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 Buchstabe a als förmliche Vorlage eines Dokuments des in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung genannten Inhalts zu verstehen ist, ohne daß eine substantielle Bewertung dieses Dokuments durch die Kommission für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 3 erforderlich wäre.

Ebenso erklärt die Kommission, daß die förmliche Übermittlung des neuesten fälligen jährlichen Durchführungsberichts mit den Angaben gemäß Artikel 37 Absatz 2 dieser Verordnung und die förmliche Übermittlung der Halbzeitbewertung der Intervention gemäß Artikel 42 Absatz 1 dieser Verordnung ausreichen, auch wenn die Kommission für die Zwecke dieses Artikels keine substantielle Bewertung ihres Inhalts vornehmen kann."

ERKLÄRUNG 177/99

zu Artikel 36 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß die von der Kommission bei Inkrafttreten der Verordnung vorzuschlagende Einteilung der Interventionsbereiche in Kategorien darauf abstellt, alle von den einzelnen Interventionen der Strukturfonds unterstützten Interventionsbereiche zum Zwecke der statistischen Information zu untergliedern; die Einteilung ergibt sich aus diesen Interventionen, ohne daß von vornherein die Struktur und der Inhalt der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen und von der Kommission angenommenen Interventionen festgelegt werden."

ERKLÄRUNG 178/99

zu Artikel 37 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 zu dem Zeitpunkt, zu dem der jährliche Durchführungsbericht eingeht, diesen Bericht im Lichte des besonderen Kontextes der betreffenden Intervention und insbesondere des Ziels der Verwaltungsvereinfachung bewerten wird."

ERKLÄRUNG 179/99

zu Artikel 39 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß sie, wenn sie aufgrund der erforderlichen Überprüfungen einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht feststellt, die Zwischenzahlungen für die betreffende(n) Maßnahme(n) aussetzen und den Mitgliedstaat unter Angabe ihrer Gründe auffordern wird, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Artikels 39 Absatz 2."

ERKLÄRUNG 180/99

zu Artikel 44

- "1. Die Kommission erklärt, daß die leistungsgebundene Reserve für jeden betroffenen Mitgliedstaat in bezug auf jedes einzelne Ziel im Einklang mit seinem Programmplanungssystem unter Berücksichtigung seiner institutionellen Besonderheiten entweder auf die regionalen und sonstigen Programme oder auf die Programmschwerpunkte aufgeteilt wird.
2. Die von der Kommission vorgeschlagene Indikativliste der Indikatoren ist beigelegt. Die Mitgliedstaaten wählen die Indikatoren aus, die sie verwenden werden.
3. Die Kommission hält die Einsetzung einer beratenden Sachverständigengruppe für jeden Mitgliedstaat (bestehend aus zwei von dem Mitgliedstaat ernannten und zwei von der Kommission ernannten Mitgliedern) für sinnvoll, um einen Beitrag zur Objektivität und Transparenz zu leisten. Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Rücksprache mit der Kommission darüber, ob es zweckmäßig ist, diese Gruppe einzusetzen.
4. Die Kommission wird zur Halbzeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung einen einheitlichen Neuprogrammierungsbeschluß fassen, der die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve einschließt."

ERKLÄRUNG 181/99

zu Artikel 47 Absätze 4 und 6

"Die Kommission erklärt, daß die Verfahrensregeln gemäß Artikel 47 Absatz 6 bedeuten können, daß jede Delegation berechtigt ist, die Kommission zu ersuchen, daß sie einen Punkt auf die Tagesordnung für eine Sitzung des Ausschusses setzt, wozu auch Punkte gehören können, für die andere Ausschüsse zuständig sind."

ERKLÄRUNG 182/99

zu Artikel 52 Absatz 5 Unterabsatz 2

"Die Kommission erklärt, daß diese Bestimmung gemäß dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht den zusätzlichen Zweijahreszeitraum (bis zum 31.12.2003) berührt, den die Kommission bereits 1997 für die Einbeziehung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsmaßnahme in Réunion gewährt hat."

ERKLÄRUNG 183/99

zu Artikel 9 Buchstabe j und Artikel 18 Absatz 3

"Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die neue Begriffsbestimmung der 'Maßnahme' gemäß Artikel 9 Buchstabe j es ermöglicht, die Anzahl der Maßnahmen in den deutschen Ziel-1- und Ziel-2-Programmen deutlich zu reduzieren (für Ziel 1 auf maximal 20 bis 30 Maßnahmen)."

ERKLÄRUNG 184/99

zu Artikel 41 Absatz 3

"Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die unter Artikel 41 Absatz 3 aufgeführte Ex-ante-Evaluierung der Europäischen Kommission nur zur Information vorgelegt wird und demnach keine Grundlage für eine indirekte Steuerung des Inhaltes der Ergänzenden Programmplanung durch die Kommission darstellt. Ferner versteht die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 41 Absatz 3 aufgeführte Zielsetzung der Evaluierung so, daß die Ex-ante-Evaluierung der Ergänzenden Programmplanung einen gegenüber der Evaluierung eines Gemeinschaftlichen Förderkonzepts bzw. Einheitlichen Programmplanungsdokuments deutlich reduzierten Umfang aufweisen kann."

ERKLÄRUNG 185/99

zu Artikel 2

"Die Kommission erklärt, daß sich die Anwendung des in Artikel 2 genannten Interventionsbereichs gemäß den Artikeln 15 bis 19 der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds aus dem Programmplanungsverfahren ergibt und daß die in Absatz 2 genannten Bereiche als Beispiele für die Einsatzmöglichkeiten des EFRE genannt sind."

ERKLÄRUNG 186/99

zu Artikel 2 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß sich die Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c auf Unterstützungsaktionen für kleine und mittlere Unternehmen, unter Ausschluß der großen Unternehmen, beziehen. Die großen Unternehmen können eine Förderung für produktive Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a innerhalb der von der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für staatliche Beihilfen gesetzten Grenzen erhalten, unbeschadet ihres Beitrags zu Kommunalentwicklungsvorhaben, die die Mitarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen implizieren. Die Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Kooperationsvorhaben können vom EFRE im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c nur für den Teil finanziert werden, der den kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommt."

ERKLÄRUNG 187/99

zu Artikel 1 Absatz 2

"Die Kommission erinnert daran, daß die Strukturinterventionen auf dem Fischereisektor unter anderem darauf abzielen, die Umstrukturierung des Bereichs durch die Rationalisierung und die Modernisierung der Produktionsmittel auszurichten und zu beschleunigen. Was die Fischereiflotten betrifft, können diese Aktionen, insbesondere in Anbetracht der unterschiedlichen Umstände, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschen, die Kapazitätsverminderung der Flotten und die Modernisierung der Fischereifahrzeuge umfassen."

ERKLÄRUNG 188/99

zu Artikel 1 Absatz 4

"Die Kommission erinnert daran, daß der Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20.12.1992 definiert wird, die ein gemeinschaftliches Regime der Fischerei und der Aquakultur schafft [ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1]. Unter diesen Bedingungen bestätigt die Kommission, daß die Aquakultur in Süßwasser Empfänger für die Strukturbeihilfen sein kann, sofern sie auf dem Territorium der Mitgliedstaaten praktiziert wird."

ERKLÄRUNG 189/99

zu Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2

"Die Kommission bestätigt erneut ihre Bemühung, eine Multiplikation der Programme geringeren Volumens zu vermeiden. Unter diesen Bedingungen ist es wichtig, daß die Gesamtheit der Strukturinterventionen auf dem Fischereisektor außerhalb der Regionen von Ziel Nr. 1 durch ein einheitliches Programmplanungsdokument pro Mitgliedstaat abgedeckt wird. Allerdings verbietet dieses Verfahren nicht, daß das Programm in regionale Subprogramme unterteilt wird, wenn der Mitgliedstaat dies wünscht. Die Kommission erinnert im übrigen daran, daß mehrere Mitgliedstaaten diese Möglichkeit im Rahmen der Programmierung der Periode 1994-1999 genützt haben."

ERKLÄRUNG 190/99

zu Artikel 5 und Anhang I

"Die Kommission erklärt, daß sie sich bei der Umsetzung von Artikel 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 im Zeitraum 2000-2006 für die Aufteilung der Mittel des Kohäsionsfonds auf die in Frage kommenden Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Verordnung durch diese Mitgliedstaaten folgendes Ziel setzt:

Spanien	62 v.H. des Gesamtbetrags
Griechenland	17 v.H. des Gesamtbetrags
Portugal	17 v.H. des Gesamtbetrags.

Für Irland setzt sich die Kommission für den Zeitraum 2000-2003 ein Ausgabenziel von 557 Mio. Euro (zu Preisen von 1999).

Falls Irland ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommt, werden die Gesamtmittel des Fonds um mindestens 163 Mio. Euro (zu Preisen von 1999) reduziert.

Die Kommission erklärt in diesem Zusammenhang, daß das Ausgabenprofil bei den Jahrestrenchen für den Zeitraum 2004-2006 in jedem begünstigten Mitgliedstaat dem degressivem Profil entsprechen wird, das vom Europäischen Rat in Berlin beschlossen wurde und unter Nummer 52 der Schlußfolgerungen des Vorsitizes dargelegt ist."

ERKLÄRUNG 191/99

zu Artikel 6 Absatz 1

"Der Rat erklärt, daß Artikel 6 Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, auf das in dem dem Vertrag beigefügten Protokoll Nr. 5 und der entsprechenden Verordnung Bezug genommen wird, Anwendung findet, wenn es in einem begünstigten Mitgliedstaat, der das Kriterium von 3 % für das Verhältnis zwischen Defizit und BIP nicht mehr erfüllt, zu einer konkreten, ernsten Situation kommt."

ERKLÄRUNG 192/99

zu Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2

"Die Kommission erklärt, daß sie für die Anwendung des Verursacherprinzips Durchführungsbestimmungen festlegen wird, die für die verschiedenen Bereiche der Strukturpolitik, insbesondere die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt, gelten werden. Die Durchführungsmodalitäten würden auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- Zu fördern ist ein System mit differenzierten Unterstützungssätzen, wodurch den Verursachern die Umweltkosten angelastet werden, die durch die Bekämpfung der Umweltschäden und/oder vorbeugende Maßnahmen entstehen.
- Die Anwendung des Verursacherprinzips muß mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vereinbar sein.
- Das System sollte Schritt für Schritt entwickelt werden und sich auf die Palette der Infrastruktursektoren erstrecken, die in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommen.
- Die soziale Akzeptanz der Anlastung ist zu berücksichtigen.
- Die Bestimmungen des Vertrags über die umsichtige und rationelle Verwendung von Ressourcen, insbesondere Wasser und Energie, sind zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 193/99

zu Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß sie die schrittweise Nutzung anderer Formen der Finanzierung, einschließlich der privatwirtschaftlichen Finanzierung, in geeigneten Fällen fördern werden, sofern diese Finanzierung mit den Zielen des Kohäsionsfonds vereinbar ist."

ERKLÄRUNG 194/99

zu Artikel 1 Nummer 9

"Die Kommission erklärt, daß sie in der in Artikel J Absatz 2 genannten Sitzung die Mitgliedstaaten über Maßnahmen unterrichten wird, die insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen in Artikel 6, Artikel 10 Absätze 3 und 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel C Absatz 5 und Artikel D Absatz 2 ergriffen werden."

ERKLÄRUNG 195/99

zu Artikel 2 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß das langfristige Ziel darin besteht, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den Empfängerländern ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen und der Finanzierung von Umweltmaßnahmen herzustellen."

ERKLÄRUNG 196/99

zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

"Was die Anwendung des Verursacherprinzips im Rahmen von IPSA anbelangt, so gedenkt die Kommission, dem für den Kohäsionsfonds vereinbarten Ansatz zu folgen."

ERKLÄRUNG 197/99

zu Artikel 4 (ISPA) und Artikel 7 des agrarpolitischen Heranführungsinstruments

"Die irische Delegation hat die Erläuterungen der Kommission zu der von ihr vorgeschlagenen Verwendung des BIP für die Mittelzuteilung im Rahmen der Heranführungsinstrumente (siehe Dok. SN 2277/98) und ferner die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß die Texte die Nicht-Verfügbarkeit von BSP-Zahlen für die beitrittswilligen Länder widerspiegeln und speziell auf diese Länder zugeschnitten sind. Sie hat ferner die Bestätigung durch die Kommission zur Kenntnis genommen, wonach diese das BIP nicht für einen besseren Indikator für die Bemessung des Wohlstands eines Landes als das BSP hält und die Verwendung des BIP im Zusammenhang mit den Heranführungsinstrumenten keine Auswirkungen auf seine Verwendung in den für die EU der 15 geltenden Verordnungen hat, in denen das BSP sowohl im Rahmen des Kohäsionsfonds für die EU der 15 als auch mit Blick auf die Mittelzuteilung im Rahmen der Strukturfonds für die Bemessung des Wohlstands eines Landes herangezogen wird. Im Lichte dieser Feststellungen kann Irland der Verwendung des BIP in den Heranführungsinstrumenten zustimmen."

ERKLÄRUNG 198/99

"Die Kommission wird bei der Evaluierung der im Rahmen von SAPARD zu finanzierenden Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen auf Familien mit niedrigem Einkommen berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 199/99

zu Artikel 2

"Die Kommission sagt zu, daß bei unter Artikel 2 dritter, achter und neunter Gedankenstrich fallenden Maßnahmen, soweit diese im Rahmen des agrarpolitischen Heranführungsinstruments finanziert werden, keine Finanzierung durch PHARE erfolgt."

ERKLÄRUNG 200/99

zu Artikel 6

"Die Kommission erklärt, daß die spezifischen Beschränkungen, die in der Europäischen Union im Rahmen der GMO und der Strukturfonds und insbesondere in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums Anwendung finden, auch für die MOEL gelten."

ERKLÄRUNG 201/99

zu Artikel 4 (ISPA) und Artikel 7 des agrarpolitischen Heranführungsinstruments

"Die irische Delegation hat die Erläuterungen der Kommission zu der von ihr vorgeschlagenen Verwendung des BIP für die Mittelzuteilung im Rahmen der Heranführungsinstrumente (siehe Dok. SN 2277/98) und ferner die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß die Texte die Nicht-Verfügbarkeit von BSP-Zahlen für die beitrittswilligen Länder widerspiegeln und speziell auf diese Länder zugeschnitten sind. Sie hat ferner die Bestätigung durch die Kommission zur Kenntnis genommen, wonach diese das BIP nicht für einen besseren Indikator für die Bemessung des Wohlstands eines Landes als das BSP hält und die Verwendung des BIP im Zusammenhang mit den Heranführungsinstrumenten keine Auswirkungen auf seine Verwendung in den für die EU der 15 geltenden Verordnungen hat, in denen das BSP sowohl im Rahmen des Kohäsionsfonds für die EU der 15 als auch mit Blick auf die Mittelzuteilung im Rahmen der Strukturfonds für die Bemessung des Wohlstands eines Landes herangezogen wird. Im Lichte dieser Feststellungen kann Irland der Verwendung des BIP in den Heranführungsinstrumenten zustimmen."

ERKLÄRUNG 202/99

zur Richtlinie insgesamt

"Der Rat begrüßt die Empfehlung der Kommission vom 18. November 1998 betreffend die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 180 und des Protokolls von 1996 zum IAO-Übereinkommen 147 und weist darauf hin, welche Bedeutung eine abgestimmte Ratifizierung dieser Instrumente durch die Mitgliedstaaten für die Förderung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern hat. Er unterstützt die Absicht der Kommission, weiterhin zusammen mit den Mitgliedstaaten auf das Ziel hinzuarbeiten, daß die Ratifizierung des genannten Übereinkommens und des genannten Protokolls so rasch wie möglich abgeschlossen wird. Es wird zur Kenntnis genommen, daß Irland die Ratifizierung des Übereinkommens und des Protokolls abgeschlossen hat."

ERKLÄRUNG 203/99

zu dem gestrichenen Artikel über Sanktionen

"Die Kommission und die spanische Delegation möchten darauf hinweisen, daß es zwar den Mitgliedstaaten obliegt, die Regelung in bezug auf die Sanktionen festzulegen, die bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu verhängen sind, diese Sanktionen jedoch im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen."

ERKLÄRUNG 204/99

zu den Informationen der Kommission

"Der Rat nimmt von den in das vorliegende Protokoll aufgenommenen Informationen der Kommission Kenntnis."

ERKLÄRUNG 205/99

"Die Kommission hat diese Informationen anhand der Angaben der Sozialpartner mitgeteilt, und zwar einzig und allein zu dem Zweck, die Beratungen zu erleichtern. Diese Informationen stellen in keiner Weise eine Auslegung der Vereinbarung dar."

INFORMATIONEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat anhand der von den Sozialpartnern zur Verfügung gestellten Informationen folgendes - zur Unterrichtung - präzisiert:

Paragraph 1

1. Die Vereinbarung gilt für Seeleute auf allen Seeschiffen, die gewöhnlich in der gewerblichen Seeschifffahrt verwendet werden. Soweit diese Schiffe nicht gewöhnlich in der gewerblichen Seeschifffahrt eingesetzt werden, fallen sie nicht unter die Vereinbarung. Für den Fall, daß nicht zweifelsfrei klar ist, ob ein Schiff im Sinne der Vereinbarung als Seeschiff bzw. als in der gewerblichen Seeschifffahrt eingesetztes Schiff gilt, haben die Sozialpartner vereinbart, daß die zuständige Stelle gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zu entscheiden hat. Sie haben vereinbart, daß die entsprechenden Verbände der Reeder und der Seeleute hierzu angehört werden sollten.
2. Es bestand nicht die Absicht, auch die Seefischerei in die Vereinbarung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die entsprechenden Definitionen sehr nahe bei den Definitionen des IAO-Übereinkommens 180 liegen. In dem Übereinkommen wird eindeutig festgestellt, daß die IAO-Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Übereinkommens, soweit erforderlich, auf die gewerbliche Seefischerei ausdehnen können. Die Vertragsparteien der vorliegenden Vereinbarung vertreten nicht die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Fischereisektor.

Paragraph 2

3. Soweit die betreffenden Seeleute keine Arbeit für das Schiff verrichten - was in der Regel der Fall ist, wenn sie sich in den Privaträumen des Schiffes aufhalten -, würde diese Zeit als "Ruhezeit" gerechnet.

4. Beabsichtigt ist, alle mit dem Betrieb des Schiffs (wie hier definiert) verbundenen Beschäftigungen sowie Passagier- und Frachtdienstleistungen einzubeziehen. Alle Seeleute sollen einbezogen werden, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft sie an Bord des Schiffes tätig sind und wer der Arbeitgeber ist.
5. Auf See durchgeführte Arbeiten von Unternehmen auf dem Lande (z.B. Inspektionen, Seeverkehrsverwaltung; Erkundung des Meeresbodens für den Erdöl- und Gassektor) fallen nicht unter die Vereinbarung. Der Grund: Es ist so, daß die betreffenden Arbeitnehmer in der Regel das Schiff als Beförderungsmittel nutzen und nicht zum Betrieb des Schiffes oder zur Bedienung der Passagiere beitragen.
6. Die Vereinbarung gilt nur für Arbeitnehmer, die mit dem Schiff aufs Meer hinausfahren.
7. Die in der Vereinbarung vorgesehene Begriffsbestimmung für "Seeleute" umfaßt alle Seeleute.

In bezug auf den Kapitän stellen die Sozialpartner fest, daß aufgrund des STCW-Übereinkommens der IMO von 1995 Kapitäne nur in der Funktion als Wachpersonal unter diese Bestimmungen fallen.

Im Lichte der im Übereinkommen 180 der IAO enthaltenen Begriffsbestimmung für Seeleute sind die Sozialpartner der Ansicht, daß in bezug auf die Vereinbarung eine gewisse Flexibilität angebracht ist, wenn in den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder tarifvertragliche Regelungen bestehen, die Kapitäne nur als Mitglieder des Wachpersonals abdecken.

Paragraph 9

8. Nach dem Abkommen über die Sozialpolitik können die Sozialpartner den Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen auferlegen. Der Wortlaut der Vereinbarung an dieser und an anderer Stelle spiegelt die Tatsache wider, daß die Sozialpartner sich dessen bewußt waren, daß sie keine Befugnis dazu haben. Jedoch würde mit der Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 180 das Problem abgedeckt.

Paragraph 13

9. Bezug genommen wird in beiden Fällen auf die "medizinische Eignung"; mit der ärztlichen Bescheinigung in Absatz 1 Unterabsatz 2 ist dasselbe gemeint wie mit der "Bescheinigung ...", aus der hervorgeht, daß sie ... die körperliche Eignung besitzen" in Unterabsatz 1. Die Terminologie ist dieselbe wie in Artikel 3 des IAO-Übereinkommens 73.
10. Hinsichtlich der Gesundheitsbewertungen sollte mit Paragraph 13 dieselbe Verpflichtung verankert werden wie in Artikel 9 der Richtlinie 93/104/EG, mit der Ausnahme, daß sie für alle Seeleute und nicht nur für "Nachtarbeiter" gilt. Dieser Paragraph muß in Verbindung mit den von allen Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen 147 gelesen werden, das Bestimmungen verlangt, die denen des IAO-Übereinkommens 73 im wesentlichen gleichwertig sind. Dies erfordert eine gültige ärztliche Bescheinigung bei der Einstellung. Das Wort "kostenfrei" ist dahin gehend auszulegen, daß der Seemann nicht dafür zahlen muß. Die Vereinbarung ist ursprünglich in Englisch abgefaßt. Die Übersetzungen in die anderen Sprachen müssen an den Wortlaut des Artikels 9 der Richtlinie 93/104/EG angepaßt werden.
11. Die Vereinbarung entspricht den Anforderungen des IAO-Übereinkommens 73.

Paragraph 14

12. Die Sozialpartner haben diesem Paragraphen den Artikel 11 der Arbeitszeitrichtlinie zugrunde gelegt; nach ihrer Ansicht wäre es generell angezeigt, die nicht definierten Ausdrücke in der gleichen Weise auszulegen. Der Ausdruck "wachegehende Seeleute" ist im Lichte anderer gemeinschaftlicher und internationaler Rechtsakte auszulegen. "Wachegehender Seemann" wird definiert als ein Seemann, der die Wache hält. Diese Definition schließt auch "Ingenieure" oder andere ein, wenn sie für solche Aufgaben eingesetzt werden.

Paragraph 15

13. Diesem Paragraphen liegt der Artikel 12 der Richtlinie 93/104/EG zugrunde, und er sollte im Lichte dieser Bestimmung ausgelegt werden.

Paragraph 16

14. Dies ist dieselbe Bestimmung wie in der Arbeitszeitrichtlinie, abgesehen von der Verdeutlichung hinsichtlich der Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr. Ansonsten ist die Lage eines Seemanns genau dieselbe wie die jedes anderen Arbeitnehmers, der den Arbeitgeber wechselt (was gegebenenfalls auch die Beschäftigung im Rahmen verschiedener einzelstaatlicher Gesetze einschließt).

ERKLÄRUNG 206/99

Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Verordnung

"Die Kommission nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu den Zeitabständen für die Übermittlung der in der Verordnung genannten Informationen; sie wird ihnen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen Rechnung tragen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung 2847/93 festgelegt werden.

Die Kommission bestätigt, daß es sich bei den in dieser Verordnung genannten Verhaltensweisen nur um solche handelt, über die von den zuständigen Kontrollbehörden ein Protokoll erstellt worden ist."

ERKLÄRUNG 207/99

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, daß die für die Kombination von zwei Maschenöffnungen vorgesehenen Vorschriften in manchen Fällen günstiger sind als die für die Verwendung nur einer Maschengröße vorgesehenen Vorschriften, insbesondere Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98. Diese kann als Anreiz verstanden werden, zwei Maschenöffnungen zu verwenden, wodurch die Wirksamkeit der Kontrollen beeinträchtigt wird, ohne daß die Rückwürfe zurückgehen.

Die spanische Delegation ersucht den Rat und die Kommission, die Auswirkungen dieser Maßnahme bei der in dieser Regelung vorgesehenen Überprüfung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vor dem 31. Mai 2001 vorzulegenden Berichte über die Anwendung der Verordnung zu bewerten.

Erklärung des Rates und Erklärung der Kommission zu den von der Kommission übermittelten Informationen

ERKLÄRUNG 208/99

"Der Rat nimmt von den in das vorliegende Protokoll aufgenommenen Informationen der Kommission Kenntnis."

"Die Kommission hat diese Informationen anhand der von den Sozialpartnern zur Verfügung gestellten Daten mitgeteilt, und zwar einzig und allein zu dem Zweck, die Beratungen zu erleichtern. Diese Informationen stellen in keiner Weise eine Auslegung der Vereinbarung dar."

Informationen der Kommission

Auf der Grundlage der von den Sozialpartnern gemachten Angaben hat die Kommission - zur Information - die folgenden Punkte näher ausgeführt:

- Die Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung oder Aushandlung von Arbeitsentgelten, sondern legt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen fest.
- Die Vereinbarung gilt für sämtliche Beschäftigungsbedingungen für befristete Arbeitsverträge und trägt der Definition derartiger Verträge in Paragraph 3 Rechnung.
- Ziel der Vereinbarung ist es, sämtliche Berufsausbildungsverhältnisse einschließlich der Auszubildendensysteme/Lehrlingsausbildungssysteme zu erfassen, für die in einigen Mitgliedstaaten besondere Rechtsvorschriften gelten.
- Die Vereinbarung gilt für die öffentliche Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber nur in den Fällen, in denen zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag oder -verhältnis gemäß der nach den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines jeden Mitgliedstaats geltenden Definition vorliegt.
- Die Vereinbarung gilt nicht für Angehörige der Kampftruppen der Streitkräfte.

- Die Vereinbarung gilt sowohl für zeitlich befristete als auch für auf die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe begrenzte Arbeitsverträge, und alle drei Gründe für den Abschluß eines befristeten Vertrags sind als gleichwertig anzusehen.
- Leiharbeit ist vom Anwendungsbereich der Vereinbarung ausgenommen. Dies ist in der Vereinbarung selbst im Einklang mit der Definition in anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft (Richtlinie 91/383/EWG) festgelegt und wird außerdem in der Präambel zu der Vereinbarung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.
- Sehr kurze Verträge im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Betriebsrat sind ein "sachlicher Grund", der unter Umständen eine schlechtere Behandlung rechtfertigt.
- Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen hinsichtlich der Gesamtheit der Arbeitsbedingungen nicht schlechter behandelt werden. Die Frage, ob die Arbeitsbedingungen insgesamt betrachtet eine schlechtere Behandlung darstellen, wird jedoch unter Berücksichtigung der Einzelumstände sowie der Einzelheiten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu prüfen sein.
- Der Pro-rata-temporis-Grundsatz könnte z.B. auf den Urlaubsanspruch in den Fällen angewandt werden, in denen die Dauer des Arbeitsvertrags kürzer ist als die der Berechnung des Urlaubs zugrundeliegenden Bezugszeiträume.
- Die Wahl zwischen den verschiedenen Optionen zur Vermeidung von Mißbrauch kann den Unternehmen überlassen werden, sofern auf nationaler oder sektoraler Ebene ein allgemeiner gesetzlicher und/oder vertraglicher Rahmen vorgegeben ist.
- Die Vereinbarung sieht zwar keine grundsätzlichen Ausnahmeregelungen vor, will jedoch einen gewissen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Rechte und Pflichten lassen, damit den spezifischen Bedürfnissen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen in bestimmten Branchen und/oder Kategorien von Arbeitnehmern und Unternehmen, unter anderem auch sehr kleinen Unternehmen, Rechnung getragen werden kann.
- Da es sich bei Paragraph 6 Absatz 1 um eine konkrete Anwendung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes handelt, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß befristet beschäftigte Arbeitnehmer die gleichen Informationen erhalten wie unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer.

- Diese Vereinbarung berührt nicht die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Schwellenwerte für die Unterrichtung und Anhörung.
- Wenn die in Paragraph 7 Absatz 1 genannten Schwellenwerte als durchschnittliche Anzahl von Arbeitnehmern festgelegt sind, können zwei oder mehr befristet beschäftigte Arbeitnehmer in Anwendung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes als einen Arbeitsplatz einnehmend angesehen werden.

Gemeinsame Erklärungen des Rates und der Kommission zum Anwendungsbereich der Richtlinie

ERKLÄRUNG 210/99

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß es der Wunsch der Sozialpartner war, daß diese Vereinbarung auf befristet beschäftigte Arbeitnehmer - unter Ausklammerung von Arbeitnehmern, die einem verwendenden Unternehmen durch ein Leiharbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden - anwendbar ist, die Sozialpartner aber ihre Bereitschaft bekundet haben, die Notwendigkeit einer ähnlichen Vereinbarung für Leiharbeit zu prüfen."

ERKLÄRUNG 211/99

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß die Sozialpartner mitgeteilt haben, daß die Vereinbarung nicht für Angehörige der Kampftruppen der Streitkräfte gilt".

ERKLÄRUNG 212/99

Gemeinsame Erklärung der Kommission und der spanischen Delegation

"Die Kommission, der sich die spanische Delegation anschließt, erklärt, daß es zwar Sache der Mitgliedstaaten ist, für Verstöße gegen einzelstaatliche Bestimmungen, die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erlassen wurden, ein System von Sanktionen festzulegen, daß diese gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs aber wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen."

ERKLÄRUNG 213/99

Erklärung der britischen Delegation

"Die britische Delegation stellt fest, daß die Rahmenvereinbarung durch diese Richtlinie nur in bezug auf andere Fragen als Fragen des Arbeitsentgelts, des Koalitionsrechts, des Streikrechts und des Aussperrungsrechts umgesetzt wird, die (da diese Richtlinie im Rahmen von Artikel 139 Absatz 2 vorgeschlagen wird) nach Artikel 137 Absatz 6 des Vertrags ausgeklammert sind."

ERKLÄRUNG 214/99

Erklärung der belgischen, der französischen, der luxemburgischen und der britischen Delegation zum Anwendungsbereich der zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarungen

"Die belgische, die französische, die luxemburgische und die britische Delegation erklären, daß es wünschenswert wäre, die Situation der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu den zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarungen einer geeigneten Prüfung zu unterziehen."

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 1. Juni 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/319/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 8651/99 2187. Tagung des Rates (Bildung) vom 7. Juni 1999 Beschluß des Rates über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft Dok. 7543/99 2189. Tagung des Rates (Fischerei) vom 10. Juni 1999 Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 Dok. 6262/99 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) vorläufig beizutreten Dok. 6743/99 + COR 1 2190. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 14. Juni 1999 Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine Dok. 7088/99 + COR 1 Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine Dok. 7087/99 + COR 1 + COR 2 (fi)	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1295/98 und Nr. 1607/98 Dok. 8650/99 2191. Tagung des Rates (Verkehr) vom 17. Juni 1999 Entscheidung des Rates betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen Dok. 8626/99 + COR 1 (s) + COR 2 (d) + COR 3 (fi) + REV 1 (dk) <u>Der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Erklärungen</u> <i>Spanien, Frankreich, Italien und die Niederlande erklären, daß die Forderung nach gleichen Beschäftigungschancen für Behinderte eine berechnigte Forderung dieser Menschen darstellt, die aus der Anerkennung ihres Status als vollwertige Staatsbürger folgt. Sie kann jedoch nicht erfüllt werden, ohne daß - wie in der vorliegenden Entschließung vermerkt - insbesondere der Zugänglichkeit der Arbeitsplätze besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, was die Berücksichtigung der Fragen betreffend Verkehrsmittel einschließt.</i> <i>Die Kommission erklärt, daß gleiche Beschäftigungschancen für Behinderte vorrangig im Rahmen der Leitlinien gefördert werden sollten, und wünscht, daß diesbezüglich in den einzelstaatlichen Beschäftigungsplänen geeignete Maßnahmen entwickelt werden.</i> Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen vom 28. Juli 1956 über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch das schweizerische Gebiet zu kündigen Dok. 8029/99 2192. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 21. Juni 1999 Verordnung (EG) des Rates zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter von PT Betadiskindo Binatama hergestellter und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indonesien Dok. 8678/99 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 9015/99	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse aus der Schweiz zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich Dok. 8219/99 Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island Dok. 7983/99 Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen Dok. 8358/99 Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind Dok. 8715/99 2193. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 21. Juni 1999 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. April 1999 zum Ablauf der Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Dok. 8711/99 Entschließung des Rates über die Reform der zollrechtlichen Versandverfahren Dok. 9130/99 + COR 1 (d) + REV 1 (fi) 2194. Tagung des Rates (Umwelt) vom 24. Juni 1999 Entschließung des Rates über das Vorgehen bei den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen Dok. 9223/99 + REV 1 (s) + REV 2 (d) Erläuternder Bericht über das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis Dok. 8192/99 + COR 1 (p) + COR 2 (s) + REV 1 (d)	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2195. Tagung des Rates (Audiovisuelle Medien/Kultur) vom 28. Juni 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" Dok. 13175/98 Entschließung des Rates über die Verbraucherpolitik der Gemeinschaft 1999-2001 Dok. 8314/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) Dok. 7123/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER) (1998-2002) Dok. 7122/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste Dok. 7634/99 + COR 1 (d,i,en,dk,p,fi,s) + COR 2 (f) + COR 3 (nl) + COR 4 (f,en,dk,i,gr,p,fi) + COR 5 (f) Entschließung des Rates über die Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Computerproblems Dok. 9240/99 + COR 1 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan Dok. 9154/99	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Dok. 9454/99 + COR 1 (dk) + COR 2 + COR 3 (f,d,nl,dk,en,gr,es,p,fi,s) <u>Der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Erklärungen</u> <u>Erklärung der Kommission (zu Artikel 4)</u> <i>In bezug auf das Verwaltungsverfahren verweist die Kommission darauf, daß sie stets bestrebt ist, einen befriedigenden Beschluß herbeizuführen, der im Ausschuß größtmögliche Unterstützung findet.</i> <i>Die Kommission wird den Standpunkten der Ausschußmitglieder Rechnung tragen und es vermeiden, sich einem im Ausschuß vorherrschenden Standpunkt zur Ablehnung der Zweckmäßigkeit einer Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen.</i> <u>Erklärung des Rates und der Kommission</u> <i>Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß die auf den Beschluß 87/373/EWG zurückgehenden Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen unverzüglich angepaßt werden sollten, um diese Bestimmungen gemäß den geeigneten Rechtssetzungsverfahren mit den Artikeln 3, 4, 5 und 6 des Beschlusses 1999/ /EG in Einklang zu bringen.</i> <i>Diese Anpassung sollte wie folgt vorgenommen werden:</i> • <i>das derzeitige Verfahren I würde zu dem neuen Beratungsverfahren;</i> • <i>die derzeitigen Verfahren II a und II b würden zu dem neuen Verwaltungsverfahren;</i> • <i>die derzeitigen Verfahren III a und III b würden zu dem neuen Regelungsverfahren.</i> <i>Eine Änderung des in einem Basisrechtsakt vorgesehenen Ausschußtyps sollte im Zuge der normalen Überprüfung von Rechtsvorschriften jeweils als Einzelfall unter Zugrundelegung unter anderem der Kriterien des Artikels 2 vorgenommen werden.</i> <i>Diese Anpassung oder Änderung sollte im Einklang mit den Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane erfolgen. Sie sollte nicht dazu führen, daß die Erreichung der Ziele des Basisrechtsakts oder die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen gefährdet wird.</i> <u>Erklärung der Kommission (zu Artikel 5)</u> <i>Im Rahmen der Überprüfung von Vorschlägen für Durchführungsmaßnahmen in besonders empfindlichen Bereichen wird die Kommission es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung vermeiden, sich einem im Rat vorherrschenden Standpunkt zur Ablehnung der Zweckmäßigkeit einer Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen.</i>	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<u>Erklärung des Rates und der Kommission</u> (zu Artikel 7 Absatz 1) <i>Die Kommission wird vor Ende des Jahres eine Mustergeschäftsordnung für Ausschüsse annehmen, die sie jedem Ausschuß gemäß Artikel 7 Absatz 1 dieses Beschlusses vorschlagen wird.</i> <i>Der Rat und die Kommission kommen überein, daß diese Mustergeschäftsordnung mindestens fo-gende Aspekte umfassen wird:</i> 1. <i>Die vorläufige Tagesordnung, Entwürfe von Maßnahmen und sonstigen Arbeitspapieren, die der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt, sollten den Ständigen Vertretungen in der Regel mindestens 14 Tage vor der Tagung vorliegen.</i> <i>Der Vorsitzende kann die Übermittlungsfrist auf nicht weniger als 5 Tage vor der Tagung verkürzen, wenn dringende Fälle vorliegen und Maßnahmen unverzüglich anzuwenden sind.</i> <i>In der Geschäftsordnung der Ausschüsse können andere Fristen festgelegt werden, wenn regelmäßig ein rasches Vorgehen erforderlich ist und Maßnahmen unmittelbar anzuwenden sind.</i> 2. <i>Der Vorsitzende kann in äußerst dringenden Fällen, insbesondere wenn die Gesundheit von Mensch oder Tier in Gefahr ist, von der in Nummer 1 oder im Einklang mit Nummer 1 festgelegten Frist abweichen.</i> <i>Die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses ist erforderlich, damit während der Sitzung ein neuer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.</i> 3. <i>Sind Dokumente zu einem Tagesordnungspunkt nicht innerhalb der in Nummer 1 oder im Einklang mit Nummer 1 festgelegten Frist übermittelt worden, wird dieser Punkt auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses nicht zur Abstimmung vorgelegt.</i> <i>Auf Vorschlag des Vorsitizes oder auf Antrag eines Mitglieds kann der Ausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Punkt angesichts der Dringlichkeit der Frage auf der Tagesordnung zu belassen.</i> 4. <i>Die Stellungnahme des Ausschusses kann bei Bedarf und in begründeten Fällen im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Es ist vorzusehen, daß das schriftliche Verfahren auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses beendet wird und der Vorsitzende eine Sitzung des Ausschusses einberuft. In der Geschäftsordnung des Ausschusses sollte die für das schriftliche Verfahren geltende Frist festgelegt werden.</i> * * * <i>Der Rat erinnert daran, daß die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Gemeinschaft auf Ausschüsse Anwendung findet.</i>	

JUNI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<u>Erklärung der Kommission</u> (zu Artikel 7 Absatz 5) <i>Die Kommission beabsichtigt, der Öffentlichkeit die dem Europäischen Parlament übermittelten Dokumente, mit Ausnahme der als vertraulich geltenden Dokumente, zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen werden ergriffen, sobald die verfügbaren Mittel dies ermöglichen, und werden so festgelegt, daß das reibungslose Funktionieren der Ausschüsse nicht beeinträchtigt wird.</i> Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/357/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 9439/99 + COR 1 Beschluß des Rates zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen Dok. 9419/99 + COR 1 + COR 2 + COR 2 REV 1 (es) Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Festlegung der Rechte und Pflichten zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und der Republik Island und dem Königreich Norwegen andererseits in den für diese Staaten geltenden Bereichen des Schengen-Besitzstands Dok. 9357/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr Dok. 14248/98 + COR 1 (i,nl,en,es) + REV 1 (f) + REV 2 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die kulturelle Zusammenarbeit (Programm "Kultur 2000") Dok. 13328/1/98 REV 1	